

GEMEINDE BÖRDELAND

mit den Ortsteilen

Biere - Eggersdorf - Eickendorf -
Großmühlingen - Kleinmühlingen - Welsleben - Zens
Sitz: OT Biere



Gemeinde Bördeland, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Bördeland

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr: 105 / 2025

Beschluss II – 05 / 2025
Grundstücksangelegenheit Eickendorf

Veröffentlicht von: 29.08.2025

bis: 29.09.2025

Beschlussvorlage II – 05 / 2025 – Grundstücksangelegenheit Eickendorf

Fachdienst	Bauverwaltung	1. Vorlage	Datum 01.08.2025
------------	---------------	------------	------------------

Beratungsfolge	Abstimmung			Termin	Status
	Ja	Nein	Enth.		
Ortschaftsrat Eickendorf	6	0	0	25.08.2025	nichtöffentlich

Beratungsgrundlage: Grundstücksangelegenheit Eickendorf

Beschluss:

Der Ortschaftsrat Eickendorf beschließt, den Flächentausch mit Wertausgleich zwischen der Gemeinde Bördeland und Frau Steffi Geßner im OT Eickendorf, Querstr. 8 39221 Bördeland.

Der Flächentausch erfolgt für eine Teilfläche des Flurstücks 798/102 der Flur 2 Gemarkung Eickendorf eingetragener Eigentümer Frau Steffi Geßner in einer Größe von ca. 77 m² gegen eine Teilfläche des Flurstücks 10001 der Flur 2 in einer Größe von ca. 33 m² eingetragener Eigentümer Gemeinde Bördeland bei einem gleichzeitigen Wertausgleich für die Mehrfläche von ca. 44 m² in Höhe von 880,00 EUR.

Dem Wertausgleich liegt der aktuelle Bodenrichtwert für Bauland zum Stichtag 01.01.2024 in Höhe von 20,00 EUR/m² zugrunde.

Die aus der Abwicklung dieses Rechtsgeschäftes entstehenden Kosten (Notar) werden zwischen den Vertragspartnern hälftig geteilt.

Die Kosten der Zerlegungsvermessung werden flächenanteilig unter den Tauschpartnern aufgeteilt.

Die Gemeinde erklärt, dass diese Flächen nicht nach § 115 Abs. 1 KVG LSA zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.

Die Verwaltung wird mit der Umsetzung des Beschlusses beauftragt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt den Tauschvertrag zu unterzeichnen.

Begründung:

Grundlage der Beschlussfassung bilden der § 84 Abs. 2 Ziffer 7 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, i. V. m. § 17 Abs. 3 Pkt. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Bördeland (Amtsblatt Bördeland-Kurier Nr. 08 vom 22.07.2024)

Eingetragener Eigentümerin für das Flurstück 798/102 der Flur 2 Gemarkung Eickendorf mit einer Größe von 1.614 m² ist im Grundbuch von Eickendorf Blatt 1231 Frau Steffi Geßner. Das Flurstück ist im Grundbuch mit der Lagebezeichnung Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Querstraße 8. bezeichnet.

Eingetragene Eigentümerin für das Flurstück 10001 der Flur 2 Gemarkung Eickendorf mit einer Gesamtgröße von insgesamt 1.020 m² ist im Grundbuch von Eickendorf Blatt 940 die Gemeinde Bördeland.

Das Flurstück 10001 ist im Grundbuch unter der Lagebezeichnung: Fläche besonderer funktionaler Prägung, Wohnbaufläche, Straßenverkehr, Wasserlauf Lange Str. eingetragen.

Im Rahmen des Verkaufs des Grundstücks Querstraße 8 OT Eickendorf wurde festgestellt, dass eine Abweichung zwischen den tatsächlichen und rechtlichen Nutzungsgrenzen besteht. (Fussweg der Querstraße befindet sich auf dem Grundstück Querstraße 8)

Um hier eine Rechtssicherheit für alle Grundstückseigentümer zu schaffen, wurde das Gespräch mit der neuen Eigentümerin Frau Geßner geführt.

Im Ergebnis wurde der Flächentausch mit gleichzeitigen Wertausgleich erarbeitet.

Frau Steffi Geßner erhält von der Gemeinde Bördeland:

Flur 2 Flurstück 10001 Teilfläche mit einer Größe von ca. 33 m²

Wertausgleich für Minderfläche ca. 44 m² in Höhe von 880,00 EUR

Die Gemeinde Bördeland erhält von Frau Steffi Geßner:

Flur 2 Flurstück 798/102 Teilfläche mit einer Größe von ca. 77 m²

Die Kosten für die erforderliche Zerlegungsvermessung werden flächenanteilig unter den Tauschpartnern aufgeteilt.

Anlage: Bodenrichtwertkarte
 Vermessungsübersicht

Martin Schmidt
Ortsbürgermeister

Abstimmungsergebnis zum Beschluss II - 05 / 2025:

Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates	: 7
Von diesen stimmberechtigt anwesend	: 6
Es stimmten mit Ja	: 6
Es stimmten mit Nein	: 0
Es stimmten mit Stimmenthaltung	: 0

Gemäß § 33 KVG LSA ist kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.